

Satzung

Tierschutzverein Babenhausen/Münster e.V.

§ I

Der Verein führt den Namen Tierschutzverein Babenhausen/Münster e.V. und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes eingetragen.
Vereinssitz ist Babenhausen/Hessen

§ II

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts der " Steuerbegünstigten Zwecke der Abgabenordnung " hat den Tierschutzgedanken zu vertreten und zu fördern, durch Aufklärung, Belehrung und gutes Beispiel, Verständnis für das Wesen der Tiere zu erwecken, ihr Wohlergehen zu fördern, Tierquälerei oder Tiermisshandlung zu verhüten und deren strafrechtliche Verfolgung ohne Ansehen der Person des Täters zu veranlassen.
- 1a Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke;
2. Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich nicht allein auf den Schutz der Haustiere, sondern auf die gesamte in Freiheit lebende Tierwelt sowie auf den Tierschutz in allgemeiner Form. Der Verein betreibt ein oder mehrere Tierheime zur Unterbringung herrenloser Tiere.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, mit ganzer Kraft und entsprechend ihrer Fähigkeiten dem Zweck des Vereins zu dienen und diesen zu fördern.
4. Der Verein ist gemeinnützig im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen.
5. Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Auch darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ III

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, Minderjährige bedürfen der Zustimmung eines Erziehungsberechtigten. Juristische Personen, Vereine oder Gesellschaften können als Mitglieder aufgenommen werden, Personen, die Tiere zu Versuchszwecken aufkaufen oder abgeben, können nicht in den Verein aufgenommen werden. Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich erfolgen.
2. Über die Aufnahme von Vereinsmitgliedern entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit.
3. Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand Persönlichkeiten ernennen, die sich um den Tierschutz im allgemeinen oder um den Verein im besonderen, hervorragende Verdienste erworben haben.
4. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt, der jeweils drei Monate zum Ende des Kalenderjahres schriftlich dem Vorstand erklärt werden muss,
 - b) durch Ausschluss,
 - c) durch den Tod des Mitglieds.
5. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,
- a) wenn es mit der Entrichtung des Jahresbeitrages ganz oder teilweise trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist,
 - b) wenn es den Verein oder die Tierschutzbestrebungen allgemein oder deren Ansehen schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet.
6. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit.

§IV

1. Jedes Vereinsmitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages juristischer Personen, Vereinen oder Gesellschaften werden vom Vorstand festgelegt.
Der Beitrag muss mindestens das Zehnfache des Mitgliedsbeitrages für Einzelmitglieder betragen.
3. Der Jahresbeitrag ist innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres zu entrichten.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§V

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§VI

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Er besteht aus dem ersten Vorsitzenden, stellvertretendem Vorsitzenden, des Schriftführer und des Kassenverwalter.
2. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein vertreten vom ersten Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden.
Sie haben jeweils Einzelvertretungsbefugnis.
3. Die Wahl erfolgt auf jeweils zwei Jahre, Wiederwahl ist zulässig.
Der Vorstand bleibt bis zur nächsten wirksamen Neuwahl im Amt.
4. Scheidet ein Vorstandmitglied während der Amtsperiode aus seinem Amt aus, ist der Vorstand berechtigt aus seinem Kreis ein Ersatzmitglied bis zum Ende der Amtsperiode zu stellen. In diesem Fall ist die Ausübung eines Doppelamtes zulässig.
Ausgenommen davon sind das Amt des ersten und stellvertretenden Vorsitzenden.

§VII

1. Der Vorstand tritt in jedem Kalendervierteljahr mindestens einmal zusammen. Sollte dies nicht der Fall sein, sind mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes berechtigt, eine Vorstandssitzung einzuberufen. Er ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist Stimmenmehrheit

erforderlich, soweit nicht im Einzelfall durch diese Satzung etwas anderes festgelegt ist.

Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

2. Der erste Vorsitzende und/oder der stellvertretende Vorsitzende sind autorisiert, alleine über Investitionen und Aufwendungen zu entscheiden, deren Gesamthöhe nicht mehr als €1.000,00 je Gesamtprojekt betragen. Bei übersteigenden Beträgen entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit.
Gleiche Summengrenzen bestehen für die Annahme von Zuwendungen oder Erbschaften, die mit der Übernahme von Verpflichtungen verbunden sind, sowie die Aufnahme von Darlehen.
3. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§VII

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§VIII

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Geschäftsjahr einmal statt und soll möglichst im ersten Halbjahr einberufen werden.
Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden. Sie sind einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich dies fordert.
2. Die Ladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung in der Babenhäuser Zeitung und auf der Internetseite des Vereins. Sie muss 14 Tage vor der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden.
3. Die Mitgliederversammlung wird von dem ersten Vorsitzenden des Vorstandes geleitet. In ihr ist ein Tätigkeitsbericht und ein Kassenbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten.
Die Protokolle der Mitgliedsversammlung sind vom Protokollführer oder dem ersten Vorsitzenden zu unterschreiben.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt.
 - a) die Entlastung des Vorstandes,
 - b) über die Auflösung des Vereins,
 - c) über die Anträge von Vereinsmitgliedern, die mindestens eine Woche vorher schriftlich bei dem Vorstand eingegangen sein müssen,
 - d) über Satzungsänderungen.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
Für Satzungsänderungen ist Zweidrittelmehrheit erforderlich.
Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung sämtlicher erschienenen Vereinsmitglieder.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden des Vorstandes.

§X

1. Die Jugendgruppenleiter werden auf jederzeitigen Widerruf vom Vorstand ernannt. Sie müssen durch ihre Persönlichkeit Gewähr für ordnungsgemäße,

auf die Jugend abgestellte Leitung der Gruppe und die wirkliche Erfüllung der gestellten Aufgaben bieten. Sie üben ihre Tätigkeit nach den vom Vorstand erteilten Richtlinien ehrenamtlich aus.

2. Das Amt des Jugendgruppenleiters erlischt durch freiwillige Niederlegung oder durch Abberufung durch den Vorstand.

§XII

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung Mitglied einer übergeordneten, auf Landes- oder Bundesebene tätigen Tierschutzorganisation werden.

§XIII

1. Der Verein löst sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches auf oder wenn es die Mitgliederversammlung beschließt.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen, soweit vorhanden, an eine übergeordnete steuerbegünstigte Tierschutzorganisation, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Tierschutzes zu verwenden hat.
Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung des Vereins beschließt, entscheidet mit Stimmenmehrheit, welcher Organisation das Vereinsvermögen zufließt.

Die Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 07.05.2014 beschlossen.

Der Vorstand
Für die Richtigkeit

Beate Balzer
Erste Vorsitzende